

Sitzungsvorlage 2024/024

Verfasser:
Hauptamt, Thomas Oberhofer

Stand: 15.01.2024

Beteiligung:
Rechnungsprüfungsamt

Az.

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	05.02.2024	öffentlich
Gemeinderat	26.02.2024	öffentlich

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes bei der Stadt Ravensburg

Beschlussvorschlag:

Dem Rechnungsprüfungsamt wird nach § 112 Abs. 2 GemO die Aufgabe einer internen Meldestelle i. S. d. rechtlichen Vorgaben, insbesondere der §§ 12 ff. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), übertragen.

1. Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes

Die Einführung einer internen Meldestelle setzt die gesetzlichen Vorgaben einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. Whistleblower-Richtlinie) sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes um.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das am 11. Mai 2023 im Bundestag beschlossen wurde und dem der Bundesrat zugestimmt hat, ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle folgt aufgrund des Durchgriffsverbots nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG nicht unmittelbar aus dem Hinweisgeberschutzgesetz, sondern wird für juristische Personen des öffentlichen Sektors bereits seit dem 18. Dezember 2021 unmittelbar durch die Richtlinie vorgegeben. Gleichzeitig setzt das Hinweisgeberschutzgesetz den rechtlichen Rahmen für interne Meldestellen. Es ist daher nicht geboten, die landesrechtliche Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes abzuwarten.

Aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich u. a. folgende Kernanforderungen:

- Einführung einer internen Meldestelle für hinweisgebende Personen
- Unterhaltung interner Meldekanäle zur Abgabe von Hinweisen
- Öffnung der internen Meldekanäle für Beschäftigte (einschl. Beamte/Beamtinnen) der Stadt Ravensburg
- Erteilung einer Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person (innerhalb von 7 Tagen)
- Einleitung von Folgemaßnahmen
- Rückmeldung über Folgemaßnahmen an die hinweisgebende Person (innerhalb von 3 Monaten)
- Umfassende Dokumentationspflichten
- Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf die hinweisgebende Person sowie weitere vom Hinweis betroffene Personen
- Verbot von Repressalien zu Lasten der hinweisgebenden Person
- Sicherstellung der Unabhängigkeit der internen Meldestelle (insb. keine Interessenskonflikte bei der Aufgabenerfüllung)
- Vorhaltung von klaren und leicht zugänglichen Informationen über interne Meldekanäle für die Beschäftigten

2. Implementierung einer internen Meldestelle

Das Hinweisgeberschutzgesetz sowie die Richtlinien geben nicht vor, an welcher Stelle die organisatorische Einbindung einer internen Meldestelle innerhalb eines Unternehmens oder einer Kommune zu erfolgen hat. Gleichzeitig werden hohe organisatorische und fachliche Anforderungen an die interne Meldestelle selbst gestellt. So müssen die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen in der Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl unabhängig und frei von Interessenskonflikten sein (vgl. § 15 Abs. 1 HinSchG) als auch die notwendige Fachkunde mitbringen (Abs. 2).

Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, wird ein digitales Meldeportal eingerichtet und die Aufgaben gesplittet. Die Kommunikation mit hinweisgebenden Personen, einer möglichen Zusammenarbeit mit externen Meldestellen sowie die Prüfung von Hinweisen auf Plausibilität wird anfänglich von einem externen Dienstleister erfolgen. Für die anschließenden Folgemaßnahmen nach § 18 HinwSchG, wie z.B. die stadtinternen Untersuchungen, ist das Rechnungsprüfungsamt zuständig, da das Rechnungsprüfungsamt generell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist.

In § 110 Gemeindeordnung sind die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts geregelt. Sofern weitere Aufgaben übertragen werden sollen, hat dies nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung über einen Beschluss des Gemeinderats zu erfolgen.

Eigenbetriebe, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sind per se keine Beschäftigungsgeber im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes, denn deren Beschäftigte sind Beschäftigte der jeweiligen Kommune, die den betreffenden Eigenbetrieb führt. Auch die Eigenbetriebe können daher auf die städtische Meldestelle zurückgreifen.

Kosten und Finanzierung:

Ergebnishaushalt (konsumtiver Aufwand und Ertrag)	
Gesamtkosten der Maßnahme	1.200 €
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan	
Kostenstelle (10-stellig)	1114050015
Bezeichnung Kostenstelle	Datenschutzbeauftragter
Seite im Haushaltsplan	105
Planansatz ordentlicher Sachaufwand	10.000 €
Sachkonto (Kostenart) und Bezeichnung	44310300 Aufwendungen f. Rechts- und Beratungsk.

Klimawirkungsprüfung:

Einschätzung der CO₂-Relevanz	
	Hat der Beschlussgegenstand voraussichtlich Auswirkungen auf die CO ₂ -Bilanz der Stadt Ravensburg?
	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>

Anlage/n:

Keine